

Aktenzeichen: 4 AZR 549/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 26. Februar 1986

- 4 AZR 549/85 -

I. Arbeitsgericht Oldenburg

Urteil vom 28. August 1984

- 5 (4 a) Ca 1131/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Juni 1985

Niedersachsen

- 7 Sa 146/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung für Arbeiten höchstwertiger Art

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; LRTV f.d. gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg, Lohngruppen VI - IX

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

vgl. 4 AZR 445/84



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 549/85
7 Sa 146/84 Niedersachsen

Verkündet am
26. Februar 1986

Haust,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und
Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und
Wiese für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 26. Juni 1985
- 7 Sa 146/84 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der IG Metall angehörende Kläger ist seit 1962 bei der Beklagten als Dreher im Sondermaschinenbau beschäftigt. Er verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sondermaschinenbau und ist bei der Beklagten auf der "Kostenstelle 0235" tätig. Der Kläger fertigt Geräteteile für den Bau von Sondermaschinen an, wobei überwiegend Einzelexemplare anfallen.

In dem für den Kläger erstellten "Anforderungsermittlungsbogen" vom 31. Juli 1983 ist der Arbeitsablauf wie folgt beschrieben:

"Arbeitsauftrag vom Meister oder Vorarbeiter in Empfang nehmen.
Konstruktionszeichnung lesen, überprüfen und eventuell Maßkorrekturen mit dem Meister oder Vorarbeiter absprechen und von der Konstruktion ändern lassen. Angelieferte Roh- oder vorgefertigte Teile mit selbstgeschliffenem Drehmeißel bearbeiten. Durch manuelle Bedienung des Kreuzsupports Formkonturen einarbeiten.
Teile nach Meßuhr auf 1/100 mm zum Aufspannen ausrichten.
Konturen und Passungen unter Einhaltung der Toleranzen (Endmaße) erstellen.
Überprüfen der Lageveränderung auf der Maschine.
Gewindeschneiden auf Spindeln bis 1 500 mm Länge bei einer Steigung bis 7,0 mm,einschließlich Spindel-mutter.
Herstellung von Teilen nach technisch nicht mehr einwandfreien Mustern.
Bohren von Tieflöchern in Wellen von überdurchschnittlicher Länge.
Selbstschleifen und Schärfen von Formdrehmeißeln.
Einsatz an verschiedenen Betriebsmitteln gleicher Arbeitsverfahren jedoch unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Zustand der Werkstücke.
Drehen von Bohrungen in Getriebeteilen mit bereits vorbestimmten Abständen.
Drehbearbeitung teilweise an gehärteten und geschweißten Werkstücken.
Errechnen der Einzelmaße nach den Winkelfunktionen beim Kegeldrehen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die vom Kläger bearbeiteten Teile werden zum Teil unmittelbar an die Montage - Sondermaschinenbau - abgegeben. Andere Geräteteile werden zur Weiterbearbeitung an andere Mitarbeiter weitergegeben, um von diesen gefräst, geschliffen oder gehärtet zu werden.

Vergütet wird der Kläger nach Lohngr. VIII des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie des niedersächsischen Verwaltungsbezirkes Oldenburg (LRTV). Eine Höhergruppierung nach Lohngr. IX LRTV lehnte die Beklagte ab.

Mit der Klage hat der Kläger die Verurteilung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. März 1982 nach der Lohngr. IX LRTV zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, er erfülle die tariflichen Merkmale der Lohngr. IX LRTV, da er die ihm zugewiesenen Aufgaben völlig selbständig erledige und im Hinblick auf einen möglichen Schaden auch eine hohe Verantwortung trage. So unterliege er während der Anfertigung der Teile keiner unmittelbaren Kontrolle. Erst beim Zusammenbau der Teile in der Endmontage ließen sich Fehler an den von ihm gefertigten Teilen feststellen, was aber auch auf Planungs- oder Konstruktionsmängel zurückgehen könne. Außerdem verfüge er allein über die für die Kontrolle erforderlichen Meßgeräte. Fachliche Anweisungen durch Vorgesetzte erhalte er nicht, zumal der Meister und der Vorarbeiter aufgrund fehlender Spezialkenntnisse hierzu nicht in der Lage seien. Darüber hinaus entwerfe er die benötigten Hilfswerkzeuge selbst und stelle diese zum Teil auch selbst her. Weiterhin stelle er auf der Drehmaschine auch Teile her, die an sich auf einem Bohrwerk gefertigt werden müßten. Bei der Fertigung der Teile müsse er Toleranzen bis zu 1/100 mm einhalten, was in der Regel nur durch Feinstbearbeitung erzielt werden könne, wie beispielsweise durch Schleifen. Die Einhaltung dieser Toleranz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

grenze werde aber vom Kläger schon beim Drehen verlangt. Dabei könne nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger an einer 18 Jahre alten Maschine arbeite, mit der er aufgrund fachgerechter Pflege und Wartung präzise Arbeitsergebnisse erziele.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, den Kläger
ab dem 1. März 1982 nach der Lohngr. IX
LRTV zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger begehre zu Unrecht eine Vergütung nach Lohngr. IX LRTV. Dessen Tätigkeit sei vielmehr eine typische Drehereitätigkeit, für die die Merkmale der Lohngr. VI bzw. VII LRTV heranzuziehen seien. Denn die Arbeiten des Klägers seien schwieriger Art, für die es des Einsatzes besonderer Fähigkeiten und Berufserfahrung bedürfe. Man habe jedoch an der seit langer Zeit bestehenden Bewertung nach Lohngr. VIII LRTV festgehalten, um den Besitzstand des Klägers zu wahren. Jedenfalls erfülle der Kläger nicht die Merkmale der Lohngr. IX LRTV, da er keine Arbeiten höchstwertiger Art im Sinne des Tarifvertrages ausführe. Insoweit fehle es schon an der in der Tarifnorm vorausgesetzten völligen Selbständigkeit. Zu Unrecht gehe der Kläger davon aus, die von ihm gefertigten Teile unterfielen keiner Kontrolle. Vielmehr werde in der Montage des Sondermaschinenbaus die Einhaltung der vorgegebenen Maße überprüft. Fehlerhafte Teile gingen zur Korrektur oder Neubearbeitung an den Kläger zurück, wobei er selbstverständlich fachliche Anweisungen erhalte, und zwar vom Meister bzw. Vorarbeiter. Beide verfügten auch über Spezialkenntnisse, ohne die sie dem Kläger wohl kaum fachliche Anweisungen geben könnten. Es sei auch völlig falsch, daß allein der Kläger in der Lage sei, die Maßrichtigkeit der gefertigten Teile festzustellen. Vielmehr seien an jedem Arbeitsplatz entsprechende Meßgeräte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vorhanden. Der Kläger stelle auch nicht die Hilfswerkzeuge selbst her, sondern führe insoweit nur die notwendigen Dreharbeiten aus. Für diese Tätigkeit bedürfe es aber keiner besonderen Qualifikation, sondern solche Dreharbeiten könne man von jedem gelernten Dreher verlangen. Zu den Aufgaben eines Drehers gehöre selbstverständlich auch, daß er seine Drehmaschine pflege und warte. Letztlich arbeitet der Kläger an einer Maschine, deren technischer Stand die Ausführung von Arbeiten höchstwertiger Art nicht zulasse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Im Ergebnis zutreffend haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Dem Kläger steht eine Vergütung nach Lohngr. IX LRTV nicht zu.

Soweit der Kläger den Antrag gestellt hat, die Beklagte zu verurteilen, ihn ab 1. März 1982 nach Lohngr. IX LRTV zu vergüten, ist das ein unbestimmter Leistungsantrag, der unzulässig ist. Nach dem gesamten Sachvortrag des Klägers und den Erklärungen beider Parteien in der Revisionsinstanz kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Kläger in Wirklichkeit einen Feststellungsantrag stellen will, um zu erreichen, daß er ab 1. März 1982 Vergütung nach Lohngr. IX LRTV auch für die Zukunft erhält. Nachdem die Parteien in der Revisionsinstanz zudem unstreitig gestellt haben, daß sich eine solche Vergütung nach Lohngr. IX LRTV auch tatsächlich auf die Lohnhöhe des Klägers auswirkt und er nicht etwa übertariflich ohnehin eine höhere Vergütung erhält, bestand auch ein Feststellungsinteresse des Klägers daran, nach Lohngr. IX LRTV vergütet zu werden, da jedenfalls für die Zukunft nach der letzten mündlichen



- 6 -

Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht die Lohn-
differenz nicht beziffert werden kann. In diesem
Sinne ist die Klage nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig.

Für den Anspruch des Klägers ist auszugehen von
§ 3 Nr. 2 LRTV, der bestimmt:

"Jeder Arbeitnehmer wird aufgrund der regel-
mäßigen Tätigkeit, die er ausübt oder für
die er eingestellt wird, in eine der in
Ziffer 1. aufgeführten Lohngruppen eingruppiert.

Die regelmäßige Tätigkeit ist jene Tätigkeit,
die der Arbeitnehmer entsprechend der
Arbeitsorganisation an Arbeiten (Einzelarbeiten)
zugewiesen bekommt und die seine Funktion
wesentlich bestimmen. Die Summe der Arbeiten
(Einzelarbeiten) ist bei der Beurteilung
der Regelmäßigkeit in ihrer Gesamtheit
zu berücksichtigen, und zwar über einen Zeit-
raum von 13 Wochen."

Danach bestimmt sich die tarifliche Mindestvergütung
nach der Wertigkeit der regelmäßig auszuübenden Tätigkeit.
Maßgeblich sind die die Funktion wesentlich bestimmenden
Arbeiten, womit die Tarifvertragsparteien auf die über-
wiegend auszuübende Tätigkeit abstellen. Hierfür sind
heranzuziehen die Tätigkeitsmerkmale des § 3 LRTV, wonach
zu vergüten sind:

"Nach Lohngr. VI LRTV

Arbeiten, die ein Fachkönnen voraussetzen,
das erreicht wird entweder durch eine abge-
schlossene Berufslehre bzw. durch gleichzu-
bewertende Arbeitskenntnisse und Erfahrung,

nach Lohngr. VII LRTV

Arbeiten der Gruppe VI schwieriger Art,
die besondere Fähigkeiten und Berufserfahrung
erfordern,

nach Lohngr. VIII LRTV

Arbeiten der Gruppe VI hochwertiger Art,
die hohes fachliches Können, Verantwort-
lichkeit und Selbständigkeit erfordern,

sowie

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nach Lohngr. IX LRTV

Arbeiten der Gruppe VI höchstwertiger Art, die hohe Verantwortung und völlige Selbständigkeit erfordern."

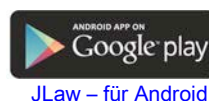
Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale bauen in der Weise aufeinander auf, daß von der Lohngr. VI LRTV auszugehen ist und in den höheren Lohngruppen jeweils höhere Anforderungen gestellt werden. Dabei werden nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen in den einzelnen Lohngruppen jeweils Anforderungen gestellt, die sich sowohl auf objektive als auch auf subjektive Merkmale erstrecken. Auszugehen ist von der Facharbeitertätigkeit oder einer gleichwertigen Tätigkeit nach Lohngruppe VI LRTV. Hierauf baut die Lohngr. VII LRTV mit Arbeiten schwieriger Art, die Lohngr. VIII LRTV mit Arbeiten hochwertiger Art und die Gruppe IX LRTV mit Arbeiten höchstwertiger Art auf. Soweit das Landesarbeitsgericht hierzu Bedenken äußert, ob diese allgemeine Kategorisierung überhaupt noch justitiabel sei, kann dem im Ergebnis nicht gefolgt werden. Zwar könnten für sich allein Facharbeiter-Tätigkeiten schwieriger Art, hochwertiger Art und höchstwertiger Art tatsächlich nicht voneinander in ausreichend bestimmter Weise getrennt werden. Die Tarifvertragsparteien haben aber diese allgemeinen Umschreibungen jeweils ausdrücklich erläutert. Unter Arbeiten der Gruppe VI schwieriger Art verstehen sie Arbeiten, die besondere Fähigkeiten und Berufserfahrung erfordern. Arbeiten der Gruppe VI hochwertiger Art sind Arbeiten, die hohes fachliches Können, Verantwortlichkeit und Selbständigkeit erfordern. Besondere Fähigkeiten und Berufserfahrung gegenüber der normalen Facharbeiter-Tätigkeit können aber ermittelt werden. Dasselbe gilt für hohes fachliches Können, Verantwortlichkeit und Selbständigkeit, die gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngr. VII erstmals in Lohngr. VIII auftauchen und damit eine sichere Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheidungsmöglichkeit geben.

Von diesem hohen fachlichen Können, dieser Verantwortlichkeit und Selbständigkeit muß sich dann die Arbeit nach Lohngr. IX als Arbeit höchstwertiger Art durch hohe Verantwortung und völlige Selbständigkeit abheben. Während also Verantwortung in Lohngr. VI und Lohngr. VII LRTV überhaupt noch nicht verlangt wird, setzt eine Arbeit nach Lohngr. VIII erstmals Verantwortlichkeit voraus. Demgegenüber muß die Verantwortung nach Lohngr. IX LRTV eine besonders weitreichende, nämlich hohe Verantwortung sein, und sich dadurch nicht nur deutlich, sondern auch beachtlich über die Verantwortlichkeit der Lohngr. VIII herausheben. Entsprechendes gilt für die Selbständigkeit. Lohngr. VIII LRTV erfordert nichts anderes als selbständige Tätigkeit, d.h. selbständiges Erarbeiten eines Arbeitsergebnisses aufgrund der vorausgesetzten Fachkenntnisse. Demgegenüber erfordert die völlige Selbständigkeit als Tätigkeitsmerkmal der Lohngr. IX LRTV, daß dieses Ergebnis ohne Einflußnahme Dritter und Einzelvorgaben erarbeitet werden muß, da insoweit eine Steigerung des Begriffes der Selbständigkeit vorliegt. Eine solche einmalige Steigerung der normalen Selbständigkeit in Lohngr. VIII LRTV gegenüber der geforderten völligen Selbständigkeit der Lohngr. IX LRTV ist aber entgegen den Bedenken des Landesarbeitsgerichts auch justitiabel. Beispielsweise ist an einen Monteur zu denken, der auf sich allein gestellt im Ausland arbeitet und keinerlei Rückfragen halten kann.

Wenn demgegenüber das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil ausführt, völlige Selbständigkeit könne nur bei Arbeiten angenommen werden, die frei von jedweden in welcher Form auch immer erteilten Weisungen und Ausführungsvorgaben zu verrichten seien, so ist der Revision zuzugeben, daß damit möglicherweise zu scharfe Anforderungen an eine



völlige Selbständigkeit im tariflichen Sinne gestellt werden. Weisungen und Vorgaben für eine auszuführende Arbeit müssen in jedem Falle erteilt werden. Das gilt dann auch für Arbeiten höchstwertiger Art, die nach der Definition des Landesarbeitsgerichts ein Arbeiter in der Metallindustrie nicht ausführen könnte. Weisungen über das herzustellende Werkstück und Vorgaben für die Ausführung dieser Arbeit müssen als Voraussetzung für die Tätigkeit eines abhängigen Arbeiters immer erteilt werden.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind aber nach seinen weiteren Darlegungen bei der Subsumtion dahin zu verstehen, daß der Arbeiter bei der Durchführung der Arbeit auf sich gestellt sein muß und Einzelvorgaben nicht erhält. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich aus, der Kläger verrichte Arbeiten mit völliger Selbständigkeit deshalb nicht, weil Grundlage seiner Tätigkeit die Konstruktionszeichnungen bzw. Skizzen seien, die notwendig die Vorgabe für die vom Kläger zu verrichtenden Arbeiten auch hinsichtlich ihrer Ausführung darstellten und zu einer entsprechenden Beschränkung der Eigeninitiative führten. Dazu bezieht das Landesarbeitsgericht in der Bezugnahme auf das arbeitsgerichtliche Urteil auch die Ausführungen des Gutachters ein, nach denen der Kläger selbständig ist in der Festlegung der Arbeitsfolge, der Auswahl der Spannmittel und Drehwerkzeuge, der Festlegung von Vorschub- und Drehzahl und der Festlegung des eigenen Arbeitstempos. Dagegen enthält die zugrunde liegende Zeichnung die Angaben über die Form und Genauigkeit der Abmessungen und legen die in den Fachkenntnissen enthaltenen Regeln die jeweilige Entscheidung fest, wenn zweckmäßig und fachgerecht gearbeitet wird. Die Selbständigkeit wird nach diesen Feststellungen auch durch die Weisungsbefugnis des Meisters eingegrenzt,



- 10 -

der die Erledigung eines Auftrages anweist und bestimmt, wie der Kläger sich bei Abweichungen vom normalen Ablauf zu verhalten hat. Der Meister sorgt auch für die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten Arbeitsplätzen, mit der Konstruktionsabteilung und der Qualitätskontrolle. Da dem Meister der Abteilung des Klägers 14 Mitarbeiter unterstellt sind, liegt ein relativ kleiner Meisterbereich vor. Die Selbständigkeit des Klägers ist danach für Facharbeiten in der Ecklohngruppe in der Industrie typisch. Auf diesem Gebiet liegt nach diesen Feststellungen eine größere Selbständigkeit als beim Kläger vor, wenn andere Mitarbeiter unterstellt sind oder ein großer Arbeitsbereich zu betreuen ist, wie z.B. bei Reparaturhandwerkern, Einrichtern und Vorhandwerkern. Aufgrund dieser tatsächlichen Umstände konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes davon ausgehen, daß der Kläger nicht das Tätigkeitsmerkmal der völligen Selbständigkeit erfüllt.

War aber damit die Klage vom Landesarbeitsgericht zutreffend abgewiesen worden, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Polcyn

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

